

Freistellung bei Erkrankung eines Kindes

Bei Erkrankung eines Kindes, das nach ärztlichem Attest der Pflege bedarf, besteht die Möglichkeit der Freistellung. Voraussetzung ist, dass eine andere im Haushalt lebende Person für die Betreuung nicht zur Verfügung steht.

Die Ansprüche sind teilweise für Angestellte und Beamte unterschiedlich.

1. **Angestellte**, Mitglied in der GKV (gesetzliche Krankenversicherung):

a) Kind unter 12 Jahre,
versichert in GKV 10 Arbeitstage
bei mehreren Kindern
höchstens 25 Arbeitstage

b) wie a) aber Allein-
erziehende/r- 20 Arbeitstage
bei mehreren Kindern
höchstens 50 Arbeitstage

c) Kind nicht in der
GKV versichert 4 Arbeitstage

2. Angestellte, nicht in der GKV versichert:
Kind unter 12 Jahren 4 bzw. 12 Arbeits-
tage

Manche Krankenkassen gewähren Leistungen
auch bei älteren Kindern.

3. **Beamten und Beamte**, deren Bruttoeinkommen 2014 unter der Versicherungspflichtgrenze der GKV von 53 550 €* liegt:

a) Kind unter 12 Jahre, 10 Arbeitstage
bei mehreren Kindern 25 Arbeitstage
höchstens

b) wie a) aber Allein-
erziehende/r- 20 Arbeitstage
bei mehreren Kindern
höchstens 50 Arbeitstage

4. **Beamten und Beamte**, deren Bruttoeinkommen über der Versicherungspflichtgrenze der GKV liegt (2014: 53 550€*)

für **jedes** Kind unter 12 Jahren 4 Arbeitstage,
max. 12 Arbeits-
tage

Keine Altersgrenze bei behinderten Kindern

Ist das kranke Kind behindert und auf Hilfe angewiesen, so gelten alle diese Regelungen auch über das 12. Lebensjahr hinaus. Auf Hilfe angewiesen ist ein Kind, wenn bei seiner Lebensführung Hilfe erforderlich wird, zum Beispiel bei der Ernährung, Körperpflege oder der seelischen Betreuung. Dabei muss keine Pflegebedürftigkeit im Sinne der Pflegeversicherung vorliegen.

Die Erkrankung des Kindes muss mit Attest belegt werden.

Bezahlung während des Sonderurlaubs

Angestellte, die gemeinsam mit dem Kind in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, erhalten während der Freistellung Krankengeld (= 70% der Bruttozüge, höchstens 90% des Nettoentgeltes).

Angestellte, die nur einen Anspruch auf die vier bzw. 12 Arbeitstage haben, bekommen das Gehalt in dieser Zeit weiter gezahlt.

Beamten und Beamte erhalten ihre normalen Bezüge.

Quellen:

Beamte: Freistellungs- und Urlaubsverordnung §33
Angestellte: SGB V, § 45 (2)

Zusatzinformation:

*Die Versicherungspflichtgrenze errechnet sich aus den durchschnittlichen Jahresbruttoeinkünften (einschließlich Sonderzahlungen). **Familienbezogene Zuschläge werden nicht mitgerechnet!**